

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.09.20**

Winterlager Boot Service Schuster, im folgenden "Vermieter" genannt

### **1. Allgemeines**

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Sommer- und Winterlagerplätzen in der Halle oder im Freiland in Stockach-Seelfingen, Saalenstrasse 18. Hiervon abweichende oder ergänzende Vereinbarungen werden schriftlich individuell vereinbart.

### **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche in der Halle oder auf dem Freigelände in Stockach-Seelfingen, Saalenstrasse 18. Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch den Vermieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht.

2.2 Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des eingestellten Bootes. Der Vermieter übernimmt nicht über das Mietverhältnis hinausgehende Obhutspflichten für Sachen des Mieters. Ein Verwahrungsvertrag wird ausdrücklich nicht abgeschlossen. Sonstige Leistungen, die nicht vom Mietvertrag erfasst werden, werden durch gesonderte Verträge vereinbart.

2.3 Zum Ein- und Auswassern der Boote werden durch den Vermieter mehrere Termine angeboten und dem Mieter rechtzeitig mitgeteilt.

### **3. Dauer des Mietvertrages, Kündigung**

3.1 Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Mietverhältnis mit Beginn der Winterlagersaison. Der Zeitraum für das Winterlager ist vom 01.10. bis 30.04. des Folgejahres, das Sommerlager ist von 01.05. bis 30.09. Die Vertragsdauer läuft auf unbestimmte Zeit. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. des Jahres, in dem die Vertragsdauer beendet werden soll, gekündigt wird. Beendigungszeitpunkt ist der 30.04. des Folgejahres. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter an.

3.2 Der Vermieter hat ein Recht zur fristlosen Kündigung:

a) Wenn der Mieter mit der geschuldeten Miete bzw. mit Bezahlung der durch ihn beauftragten arbeiten vier Wochen im Verzug ist.

b) Bei wiederholten, schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter bzw. seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern.

c) Bei wiederholten Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gem. Punkt 6. oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die eine Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses für den Vermieter unzumutbar erscheinen lassen.

3.3 Nach Ablauf der Mietzeit ist die Fläche in geräumten Zustand zurückzugeben. Vom Mieter verursachte Schäden sind zu beseitigen. Das gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

4.1 Als Berechnungsgrundlage der Fläche gilt:

Bei Booten die max. Länge x max. Breite. Bei Booten auf Straßentrailer bzw. auf 25 km/h Anhänger wird aufgrund der Hängerausmaße ein Meter in der Länge hinzugerechnet. Es besteht kein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der vollen Bodenfläche.

4.2 Der vereinbarte Mietzins ist sofort nach Zugang der Rechnung zahlbar. Zahlung erfolgt ohne Skonto-Abzug. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, neben einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € Verzugszinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz zu, gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 %punkten über dem Basiszinssatz zu erheben.

4.3 Eine Nutzung der Fläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei einer Gestattung ist er berechtigt, zusätzliche Entgelte zu erheben.

**4.4** Die Aufrechnung des Mietpreises durch den Mieter mit einer Gegenforderung wird ausgeschlossen.

## **5. Zugang und Nutzung**

5.1 Der Mieter hat nach vorheriger Absprache im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs des Vermieters Zugang zur Stellfläche. Angehörige des Mieters, die das eingebrachte Boot betreten wollen, haben sich im Interesse aller Bootseigner auf Verlangen des Vermieters auszuweisen.

5.2 Reparaturen/Überholungsarbeiten an Booten oder an sonstigen, vom Mieter eingebrachten Ausrüstungsgegenständen durch fremde Betriebe, oder dem Mieter selbst sind nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig. Bei Arbeiten durch Fremdbetriebe ist eine Zustimmung des Vermieters erforderlich (Konkurrenzschutz). Die Nutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters durch den Mieter oder Dritte bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vermieters. Die Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

5.3 Der Mieter ist generell nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters auf der vermieteten Fläche und/oder dem Betriebsgelände des Vermieters andere Gegenstände abzustellen oder unterzubringen, als das im Mietvertrag angegebene Boot.

## **6. Pflichten des Mieters**

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das eingelagerte Boot in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Das laufende Gut, Masten, Persenning etc. sind so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 4.000.000,00 Euro für Personen- und/oder Sachschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, für die Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.

6.3 Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an dem eingebrachten Schiff schriftlich anzuzeigen.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. zu lagern. Das Schiff muss über einen Batterie-Hauptschalter verfügen, womit alle Verbraucher ausgeschaltet werden können. Vorhandene Batterien dürfen nur vom Vermieter geladen werden.

6.5 Der Mieter hat loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. Im Falle von Auftragsarbeiten im Innenraum, Motor etc. muss hierzu ein Zugang möglich sein und Inventar soweit als möglich weggeräumt werden.

6.6 Der Vermieter hat das Recht, den Mast des Schiffes z.B. aus Platzgründen auch in ein Mastenlager einzulagern.

6.7 Dem Mieter ist grundsätzlich nicht gestattet, auf der Stellfläche die Schiffsmotoren laufen zu lassen, Heizungen zu betreiben, Brennarbeiten durchzuführen sowie Schleif-, Schweiß-, Löt- und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten auszuführen. Offenes Feuer und Rauchen sind in der Halle strikt untersagt.

6.8 Vorbehaltlich der Genehmigung des Vermieters bei Arbeiten am Schiff verpflichtet, den Stellplatz sauber zu halten. Der Boden ist durch Planen, Folien oder ähnliches vor Verunreinigungen durch Farbe, Öle etc. zu schützen. Für die Entsorgung von Abfällen hat der Mieter selbst zu sorgen. Andernfalls wird die Entsorgung vom Vermieter in Rechnung gestellt.

6.9 Der Mieter ist verpflichtet, seine Überholungsarbeiten und die für das Einwassern seines Bootes notwendigen vorbereitenden Kontrollen (Seeventile, Leitungen, Dichtungen) rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Tag vor dem Einwassertermin abgeschlossen zu haben und das Boot ab dann für das Einwassern bereit zu halten.

## **7. Haftung**

7.1 Der Vermieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich selbst, seinen Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische voraussehbare Schäden.

7.2 Schadensersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennen müssen des Schadens, ausgenommen bei Vorsatz.

7.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen den Vermieter, seien sie vertraglicher oder nicht vertraglicher Art.

7.4 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubte Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahls oder Beschädigung.

7.5 Der Vermieter haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen sind.

7.6 Der Vermieter übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen er nicht verpflichtet ist.

7.7 Der Mieter hat für Schäden aufzukommen, die an der Einrichtung der Halle durch ihn bzw. sein Boot bzw. durch Arbeiten an seinem Boot durch ihn bzw. einem von ihm Beauftragten verursacht werden.

## **8. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bodman-Ludwigshafen. Gerichtsstand ist Stockach.

Stand: 01. September 2020

---

Datum, Unterschrift Kunde

zusätzlich bitte Name in Druckbuchstaben